

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: März 2023

Auch wenn Schweine als Haus- und Heimtiere gehalten werden, gelten für sie grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für ihre Artgenossen, die in der Landwirtschaft als Nutztiere gehalten werden. Hintergrund ist hier, dass als Heimtiere gehaltene Schweine zum einen an den gleichen Tierseuchen erkranken können, zum anderen aber auch bestimmte Mindeststandards an die artgerechte Haltung zu stellen sind. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen:

1. Schweinehalter müssen Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen haben. Dies betrifft die Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung, Biologie und das Verhalten von Schweinen. Halter sollten auch die tierschutzrechtlichen Vorschriften kennen.
2. Schweine sind soziale Tiere! Sie sollten daher nicht alleine gehalten werden und müssen mindestens Sichtkontakt zueinander haben.
3. Schweine sind intelligente Tiere! Jedem Schwein muss daher jederzeit geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.
4. Schweine brauchen Wasser und artgemäßes Futter! Jedem Schwein muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
5. Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen tierischen Ursprungs ist streng verboten (Schweinepestgefahr!).
6. Schweine brauchen Licht! Der Aufenthaltsbereich der Schweine muss mindestens acht Stunden täglich mit einer Stärke von mindestens 80 Lux beleuchtet sein (Tageslicht und/oder künstliches Licht).
7. Bei Freiland- und Auslaufhaltung muss zur Vermeidung eines Kontaktes zwischen Haus- und Wildschweinen und einer damit verbundenen Ansteckungsgefahr durch Schweinepest ein sog. Doppelzaun vorhanden sein.
8. Die Haltung von Schweinen muss sowohl bei der Tierseuchenkasse (Tel.: 025128982-0; www.tierseuchenkasse.nrw.de) als auch beim Veterinäramt gemeldet werden.
9. Es muss ein Bestandsregister geführt werden, in dem alle Zu- und Abgänge mit Angabe der Ohrmarkennummer sowie Name und Anschrift des vorherigen und des erwerbenden Haltungsbetriebs festgehalten werden.
10. Auch Schweine, die als Heimtiere gehalten werden, müssen spätestens **nach dem Absetzen** dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken sind hier erhältlich:

Landeskontrollverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 9247
47749 Krefeld
Tel.: 02151 – 4111-100
E-Mail: tkz@lkv-nrw.de

Fax: 02151 –4111-244
Internet: www.lkv-nrw.de

11. Bei Verdacht des Auftretens einer Seuche, die auf Tiere oder Menschen übertragbar ist, wie z.B. Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit, Maul- und Klauen-Seuche muss unverzüglich das Veterinäramt informiert werden.
12. Die Anwendung von Arzneimitteln ist in einem Bestandsbuch zu vermerken. Schweine dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind, die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes sind aufzubewahren.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.